

Wahlbekanntmachung Nr. 3

Gemäß § 13 i. V. m. § 62 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 24 Kommunalwahlordnung M-V in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes zur Neuwahl des Bürgermeisters am 02. September 2001 bekannt gemacht:

1. Das Stadtgebiet Wolgast ist in einem Wahlbereich zusammengefaßt.
2. Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und gilt für das gesamte Wahlgebiet. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22 Abs. 10 keine Anwendung. Grundsätzlich darf sich eine Partei oder Wählergruppe nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
3. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens 25 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wobei jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters unterzeichnen darf. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, worüber dem Wahlvorschlag Nachweise beizufügen sind. Die Wahlvorschläge von CDU, SPD, PDS, benötigen keine Unterschriften von Wahlberechtigten. Den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, für die Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, muss die Satzung dieser Partei oder Wählergruppe beigefügt werden. Ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt werden, wenn sie dem Innenminister bereits eingereicht sind und eine Bestätigung hierüber vorliegt.
4. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bekanntmachung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 22 Abs. 3 KWG die eigene Unterschrift.
5. Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen, sind von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften nach § 22 Abs. 3 Satz 2 beizubringen, befreit.
6. Die Vorschriften gemäß § 22 – 24 KWG und § 26 Kommunalwahlordnung über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.
7. Nach § 21 KWG sind die Wahlvorschläge spätestens am 34. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 30. Juli 2001, 18.00 Uhr, im Rathaus, Burgstraße 6, Zimmer 301 abzugeben. Sie sollten jedoch nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

17438 Wolgast, den 15.05.2001

Kanehl
Gemeindewahlleiter